



# Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE-GebO)

## Änderung vom 6. November 2015

Vom Bundesrat genehmigt am 4. März 2016

---

*Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum  
verordnet:*

I

Die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum vom 28. April 1997<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Bst. a*

Die Gebühren sind in Schweizerfranken zu bezahlen:

- a. durch Einzahlung oder Überweisung auf ein dafür vorgesehenes Konto des IGE;

*Art. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> Jede Zahlung muss den Namen der zahlenden Person und die Angaben enthalten, die den Zweck der Zahlung ohne Weiteres erkennen lassen. Anstelle einer Beschreibung der Gebühr kann der Code gemäss Anhang angegeben werden.

*Art. 6 Abs. 3*

*Aufgehoben*

*Art. 6a* Zahlung mittels Belastungsermächtigung

<sup>1</sup> Bei Zahlung mittels einer vom IGE zugelassenen Zahlungsart auf der Grundlage einer Belastungsermächtigung wie mittels Kreditkarte oder Lastschrift gilt als Zahlungseingang der Eingang der auf die konkrete Gebühr bezogenen Belastungsermächtigung beim IGE. Betrifft die Ermächtigung eine Gebühr, die das IGE noch

<sup>1</sup> SR 232.148

nicht in Rechnung gestellt hat, so gilt der Zeitpunkt der Rechnungsstellung als Tag des Zahlungseingangs.

<sup>2</sup> Die Zahlung ist nur gültig, wenn der Betrag, gegebenenfalls abzüglich der vom Finanzdienstleister erhobenen Kommission, einem Konto des IGE gutgeschrieben wird.

<sup>3</sup> Wird das IGE nach einer Beanstandung der einzahlenden Person verpflichtet, die Gebühr ganz oder teilweise dem Finanzdienstleister zurückzuerstatten, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt. Räumt das IGE der zahlungspflichtigen Person eine weitere Frist zur Zahlung der Gebühr ein, so kann es eine besondere Bearbeitungsgebühr verlangen; diese beträgt 10 Prozent des geschuldeten Betrages, mindestens aber 50 Franken.

<sup>4</sup> Das IGE kann verlangen, dass Belastungsermächtigungen elektronisch einzureichen sind. Es veröffentlicht die technischen Einzelheiten in geeigneter Weise.

#### *Art. 7 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Wird die Gebühr nicht bis zum angegebenen Termin in voller Höhe bezahlt, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt. Das IGE nimmt keine Teilzahlungen entgegen; wo es der Billigkeit entspricht, kann es geringfügige Fehlbeträge ohne Rechtsnachteil für die zahlungspflichtige Person unberücksichtigt lassen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

## II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

6. November 2015

Im Namen  
des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum  
Die Direktorin: Catherine Chammartin  
Der Präsident des Institutsrates: Felix Hunziker-Blum

*Anhang*  
(Art. 2 Abs. 1)

## I. Gebühren für Marken

Artikel		Gegenstand	Code	Fr.
Art. 28 Abs. 3	MSchG <sup>2</sup>	Hinterlegungsgebühr	1000	550.–
Art. 18 Abs. 1	MSchV <sup>3</sup>			
Art. 18 Abs. 2	MSchV	Klassengebühr	1100	100.–
Art. 18a	MSchV	Gebühr für die beschleunigte Durchführung der Prüfung	1200	400.–
Art. 31 Abs. 2	MSchG	Widerspruchsgebühr	1300	800.–
Art. 10 Abs. 2	MSchG	Verlängerungsgebühr	1400	700.–
Art. 26 Abs. 4	MSchV			
Art. 26 Abs. 5	MSchV	– zusätzliche Gebühr	1450	50.–
Art. 17a	MSchV	Weiterbehandlungsgebühr	1500	100.–
Art. 45 Abs. 2	MSchG	Nationale Gebühr für ein Gesuch		
Art. 47 Abs. 4	MSchV	um internationale Registrierung	1600	100.–
Art. 45 Abs. 2	MSchG	Individuelle Gebühr für die Benennung		
Art. 8 Abs. 7	MMP <sup>4</sup>	der Schweiz		
		– für drei Klassen	1700	450.–
		– für jede weitere Klasse	1730	50.–
		für die Erneuerung	1760	500.–

<sup>2</sup> SR 232.11

<sup>3</sup> Markenschutzverordnung vom 23. Dez. 1992 (SR 232.111)

<sup>4</sup> Prot. vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abk. über die internationale Registrierung von Marken (SR 0.232.112.4)

## II. Gebühren für Design

Artikel	Gegenstand	Code	Fr.
Art. 17 Abs. 1	DesV <sup>5</sup>		
	Eintragungsgebühr		
Art. 19 Abs. 2	DesG <sup>6</sup>		
Art. 17 Abs. 2	DesV		
Bst. a	– Grundgebühr für die erste Schutzperiode (1.–5. Jahr)	3000	200.–
	– für ein einzeln hinterlegtes Design oder das erste Design einer Sammelhinterlegung	3100	100.–
	– für jedes weitere Design einer Sammelhinterlegung	3200	700.–
	höchstens jedoch	3300	20.–
Art. 17 Abs. 2	DesV		
Bst. b	– Veröffentlichungsgebühr für jede zusätzliche Abbildung ab der zweiten	3300	20.–
Art. 21 Abs. 3	DesV		
	Schutzverlängerungsgebühr		
	– für die zweite Schutzperiode (6.–10. Jahr), die dritte Schutzperiode (11.–15. Jahr), die vierte Schutzperiode (16.–20. Jahr) und die fünfte Schutzperiode (21.–25. Jahr) je:		
	– für ein einzeln hinterlegtes Design oder das erste Design einer Sammelhinterlegung	3400	200.–
	– für jedes weitere Design einer Sammelhinterlegung	3500	100.–
	höchstens jedoch	3600	700.–
Art. 21 Abs. 3	DesV		
	– Zuschlagsgebühr bei Zahlung nach Ablauf der Schutzperiode	3650	50.–
Art. 31 Abs. 2	DesG		
	Weiterbehandlungsgebühr	3700	100.–

<sup>5</sup> Designverordnung vom 8. März 2002 (SR 232.121)

<sup>6</sup> SR 232.12

**III. Gebühren für Erfindungspatente**

Artikel	Gegenstand	Code	Fr.
Art. 138 Abs. 1 Bst. c	PatG <sup>7</sup> Anmeldegebühr	2000	200.–
Art. 17a Abs. 1 Bst. a	PatV <sup>8</sup>		
Art. 49 Abs. 1	PatV		
Art. 118 Abs. 1 Bst. a	PatV		
Art. 124 Abs. 1 Bst. c	PatV		
Art. 17a Abs. 1 Bst. b	PatV Anspruchsgebühr vom elften	2030	50.–
Art. 31a	PatV Patentanspruch an, für jeden		
Art. 53a Abs. 1	PatV Patentanspruch		
Art. 61a Abs. 2	PatV		
Art. 53 Abs. 1	PatV Recherchegebühr	2060	500.–
Art. 57 Abs. 2	PatV		
Art. 59 Abs. 2	PatV		
Art. 17a Abs. 1 Bst. c	PatV Prüfungsgebühr	2100	500.–
Art. 61a	PatV		
Art. 63 Abs. 2	PatV Gebühr für die beschleunigte Durch-	2150	200.–
	führung der Sachprüfung		
Art. 73 Abs. 2	PatV Einspruchsgebühr	2200	800.–
Art. 17a Abs. 1 Bst. e	PatV Jahresgebühr		
Art. 18	PatV		
Art. 18a Abs. 3	PatV		
Art. 118 Abs. 2	PatV		
Art. 118a	PatV		
	– für das 4. Jahr nach der Anmel-	2340	100.–
	dung		
	– für das 5. Jahr nach der Anmel-	2350	150.–
	dung		
	– für das 6. Jahr nach der Anmel-	2360	200.–
	dung		
	– für das 7. Jahr nach der Anmel-	2370	250.–
	dung		
	– für das 8. Jahr nach der Anmel-	2380	300.–
	dung		
	– für das 9. Jahr nach der Anmel-	2390	350.–
	dung		
	– für das 10. Jahr nach der Anmel-	2400	400.–
	dung		
	– für das 11. Jahr nach der Anmel-	2410	450.–
	dung		

7 SR 232.14

8 SR 232.141

Artikel	Gegenstand	Code	Fr.
	– für das 12. Jahr nach der Anmeldung	2420	500.–
	– für das 13. Jahr nach der Anmeldung	2430	550.–
	– für das 14. Jahr nach der Anmeldung	2440	600.–
	– für das 15. Jahr nach der Anmeldung	2450	650.–
	– für das 16. Jahr nach der Anmeldung	2460	700.–
	– für das 17. Jahr nach der Anmeldung	2470	750.–
	– für das 18. Jahr nach der Anmeldung	2480	800.–
	– für das 19. Jahr nach der Anmeldung	2490	850.–
	– für das 20. Jahr nach der Anmeldung	2500	900.–
Art. 18 Abs. 3	PatV Zuschlag	2550	50.–
Art. 46a Abs. 2	PatG Weiterbehandlungsgebühr	2600	100.–
Art. 15 Abs. 2	PatV Wiedereinsetzungsgebühr	2650	500.–
Art. 96 Abs. 3	PatV Gebühr für die Behandlung einer Erklärung teilweisen Verzichts	2700	500.–
Art. 133 Abs. 2	PatG Übermittlungsgebühr	2800	100.–
Art. 121 Abs. 1	PatV		
Art. 140h Abs. 1	PatG Anmeldegebühr für ergänzende Schutzzertifikate	2900	2500.–
Art. 140h Abs. 1	PatG Jahresgebühren für ergänzende Schutzzertifikate	2910	
Art. 127l	PatV		
	– für das 1. Jahr		950.–
	– für das 2. Jahr		1000.–
	– für das 3. Jahr		1050.–
	– für das 4. Jahr		1100.–
	– für das 5. Jahr		1150.–
Art. 127l Abs. 3	PatV – Zuschlag	2950	50.–

**IIIa. Gebühren nach dem Patentanwaltsgesetz**

Artikel		Gegenstand	Code	Fr.
Art. 12 Abs. 1	PAG <sup>9</sup>	Gebühr für die Eintragung in das Patentanwaltsregister	5000	200.–
Art. 19 Abs. 1	PAG			

**IV. Gebühren für Topographien**

Artikel		Gegenstand	Code	Fr.
Art. 14 Abs. 2	ToG <sup>10</sup>	Anmeldegebühr	4500	450.–

**V. Verschiedene Kanzleigebühren**

Gegenstand	Code	Fr.
Beglaubigungen durch Bundeskanzlei	5100	Kosten
Kopien sowie Behandlung besonderer Anträge und Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 2, nach Zeitaufwand		
– pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten	5200	15.–
Zuschlag bei dringlichen Aufträgen	5300	bis zu 50 % der geschuldeten Gebühr

**Va. Gebühren im Bereich Urheberrecht**

Artikel		Gegenstand	Code	Fr.
Art. 13 Abs. 1	IGEG	Gebühren für Verfügungen im Zusammen- hang mit der Aufsicht über Verwertungsgesellschaften – pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten	4000	15.–
		Beizug externer Experten	4100	Kosten

<sup>9</sup> SR 935.62<sup>10</sup> SR 231.2

